

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Juli 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0305-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9251/J betreffend "Grundrechtsschutz im Freihandel (TTIP)", welche die Abgeordneten Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen am 12. Mai 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Unbeschadet dessen, dass diesbezüglich noch keine endgültig ausverhandelten Texte vorliegen, die eine abschließende Beurteilung ermöglichen würden, kann Folgendes festgehalten werden:

Zunächst ist zu sagen, dass bei derartigen Abkommen in der Präambel festgelegt wird, dass die Partnerschaft auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruht, die mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang stehen. Es wird unter anderem Bezug genommen auf gemeinsame Werte in Bereichen wie Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

TTIP lässt die umfassenden internationalen, europäischen und nationalen Vorschriften zum Grundrechtsschutz unberührt, weswegen eine spezifische Regelung von Grundrechten in TTIP weder angezeigt noch erforderlich ist. Allerdings wird Vorkehrung getroffen, dass die durch das Abkommen entstehenden Rechte und Verpflichtungen nicht zur Umgehung von Grundrechten in Anspruch genommen werden können. So ist etwa in CETA vorgesehen und wird in TTIP vorgesehen sein, dass im Falle gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen keine Berufung auf die Verpflichtungen betreffend Personenbewegungen erfolgen kann, um diese Kampfmaßnahmen zu unterlaufen.

Inwieweit die in einem Staat für in- und ausländische Marktteilnehmer unterschiedslos erfolgende Anwendung und Befolgung von grundrechtlichen Bestimmungen in eine Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer münden könnte, ist nicht unmittelbar erkennbar. Ebenso schwierig ist es im Lichte der anwendbaren Bestimmungen des AEUV und der Judikatur des EuGH vorstellbar, dass, im Hinblick auf die als Beispiel herangezogenen EU-Grundfreiheiten, eine spezifisch ausländische Marktteilnehmer diskriminierende nationale Bestimmung als gerechtfertigte Ausnahme von diesen Grundfreiheiten und damit als zulässig qualifiziert werden könnte.

Allgemein ist jedoch zu Rechtsfragen der Grundrechtsthematik auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie des Bundeskanzleramtes zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft handelt es sich beim von der EU vorgeschlagenen Investitionsgericht um ein Konzept, das wegweisend für die zukünftige Entwicklung des globalen Investitionsschutzsystems sein kann. Der ständige Charakter des Gerichts, die Ernennung der Richterinnen und Richter durch die Vertragsparteien für fixe Perioden sowie die Einrichtung einer Berufungsinstanz erhöhen die Legitimität und Konsistenz der Urteile wesentlich, unterstreichen den öffentlich-völkerrechtlichen Charakter des internationalen Investitionsschutzsystems und legen den Grundstein für die Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sollten Meinungsunterschiede zwischen Investoren und Staaten vorrangig im Rahmen von Konsultationen und gegebenenfalls eines Mediationsverfahrens gelöst werden. Daneben besteht selbstverständlich die Möglichkeit der Beschreitung des nationalen Rechtsweges. Die Anrufung eines internationalen Gerichts ist immer als "ultima ratio" anzusehen.

Die Bestimmungen zum Investitionsverfahren wurden bisher in zwei TTIP-Verhandlungsrunden besprochen. Dabei konnte Einvernehmen über gewisse grundlegende Regelungsanliegen (wie etwa Verfahrenstransparenz, Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit und Missbrauchsschutz) erzielt werden. Die Erstellung eines konsolidierten Verhandlungsdokuments ist derzeit für Sommer dieses Jahres vorgesehen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Wesentlich für das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist, dass das "right to regulate" im Abkommen verankert ist, womit jeder Vertragspartner das Schutzniveau insbesondere für Gesundheit, Sicherheit, Konsumenten-, Arbeits- und Umweltschutz weiterhin nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat sich speziell dafür eingesetzt, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird, wonach auch bei ungenügender wissenschaftlicher Beweislage jeder Vertragspartner Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gesundheit ergreifen kann.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird sich auf EU-Ebene weiterhin für eine Beibehaltung des hohen Schutzniveaus einsetzen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

